

Vorlage-Nr. 14/2432

öffentlich

Datum: 24.01.2018
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Glücks

Schulausschuss	26.02.2018	Kenntnis
Sozialausschuss	27.02.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage 14/2432 dargestellt, zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:	966.911 €	Aufwendungen:	966.911 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	966.911 €	Auszahlungen:	966.911 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			rd. 350.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Erweiterungsvorhaben der Inklusionsbetriebe

- Schnitt-Gut gGmbH
- Universitätsklinikum Köln Reinigungs GmbH
- LF-Werkstätten gGmbH

sowie die Neugründung der Inklusionsbetriebe

- GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH
- Alexianer MoVeKo gGmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 679.200 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 287.711 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in den o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt 34 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/ 2432

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite	3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite	3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite	3
2. Einleitung	Seite	4
3. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite	4
4. Erweiterung von Inklusionsbetrieben		
4.1 Schnitt-Gut gGmbH	Seite	5
4.2 Universitätsklinikum Köln Reinigungs GmbH	Seite	8
4.3 LF-Werkstätten gGmbH	Seite	11
5. Neugründung von Inklusionsbetrieben		
5.1 GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH	Seite	14
5.2 Alexianer MoVeKo gGmbH	Seite	17
Anlage –	Die Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX	

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Gründung und Erweiterung bestehender und neuer Inklusionsbetriebe umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Unternehmen	Region	Branche	AP	Zuschuss
Schnitt-Gut gGmbH	Neuss	Garten- und Landschaftsbau	2	40.000 €
Universitätsklinikum Köln Reinigungs GmbH	Köln	Gebäudereinigung	6	119.200 €
LF-Werkstätten gGmbH	Aachen	handwerkliche Dienstleistungen	3	60.000 €
GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH	Bergheim	Garten- und Landschaftsbau	3	60.000 €
Alexianer MoVeKo gGmbH	Köln	Logistikdienstleistungen	20	400.000 €
Beschlussvorschlag gesamt			34	679.200 €

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt.

Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Integrationsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III oder eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze für Beschäftigte gem. § 215 SGB IX

	ab 02.2018	2019	2020	2021	2022
Arbeitsplätze	34	34	34	34	34
Zuschüsse § 217 SGB IX	78.540	85.680	85.680	85.680	85.680
Zuschüsse § 27 SchwbAV	209.171	253.909	258.987	264.167	269.450
Zuschüsse gesamt	287.711	339.589	344.667	349.847	355.130

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Integrationsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 134 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.100 Arbeitsplätzen, davon 1.704 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2017 bis 2022 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen (S. 105). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2018 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat ab dem 01.01.2018 auch Änderungen vorgenommen, die die Inklusionsbetriebe betreffen:

- Der zuvor im § 132 SGB IX festgeschriebene Name Integrationsprojekt wird gem. § 215 SGB IX durch den Begriff Inklusionsbetrieb ersetzt.
- Die Mindestbeschäftigungsquote für Beschäftigte der Zielgruppe wird von 25 auf 30 Prozent angehoben.
- Zu den Aufgaben der Inklusionsbetriebe gehören zukünftig auch Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung.
- Gem. § 224 SGB IX werden Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten. Dies galt bisher nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

3. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

4. Erweiterung bestehender Inklusionsbetriebe

4.1. Schnitt-Gut gGmbH

4.1.1. Zusammenfassung

Die Schnitt-Gut gGmbH ist seit dem Jahr 2008 als Inklusionsunternehmen anerkannt und am Standort Neuss im Garten- und Landschaftsbau tätig. Das Unternehmen hat derzeit 24 Beschäftigte, von denen zehn zur Zielgruppe des § 215 SGB IX zählen. Zukünftig sollen bislang an Fremdfirmen vergebene Aufträge von der Schnitt-Gut gGmbH selbst durchgeführt werden. So sollen drei neue Arbeitsplätze geschaffen werden, zwei davon für Beschäftigte der Zielgruppe. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens werden ein Investitionszuschuss von 40.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.1.4).

4.1.2. Die Schnitt-Gut gGmbH

Die Schnitt-Gut gGmbH wurde im Jahr 2008 gemeinsam von der St. Augustinus Kliniken Neuss gGmbH (51 %) und der Gemeinnützige Werkstätten Neuss – GWN GmbH (49 %) gegründet. Zunächst erbrachte das Inklusionsunternehmen nahezu ausschließlich Aufträge für die Gesellschafter, inzwischen hat sich die Schnitt-Gut gGmbH als Komplettanbieter von Neubau- und Pflegeleistungen erfolgreich am regionalen Markt etabliert. Um zukünftig Leistungen, die bislang an Fremdfirmen vergeben wurden, selbst erbringen zu können, soll eine weitere Arbeitskolonne mit drei neuen Arbeitsplätze geschaffen werden.

4.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe sind im Bereich der Helfertätigkeiten angesiedelt. Es sind einfache gärtnerische Arbeiten wie Laub aufsammeln, Rasen mähen, Hecken schneiden und Pflanzflächen pflegen zu verrichten, im Bereich der Neubauleistungen sind zudem Bodenarbeiten, die Umgestaltung von Altanlagen, die Anlage von Rasenflächen, die Pflasterung von Wegen oder Natursteinarbeiten zu erbringen. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt nach dem Tarifvertrag des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung von einer qualifizierten Mitarbeiterin eines Gesellschafters sichergestellt.

4.1.4. Wirtschaftlichkeit des Erweiterungsvorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Beratung und Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 22.12.2017 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die wirtschaftliche Entwicklung der Schnitt-Gut gGmbH stellt sich insgesamt günstig dar. In den letzten Jahren konnte der Umsatz kontinuierlich gesteigert werden und es wurden auskömmliche operative Ergebnisse erzielt, die Re-Investitionen ermöglichen. Zur Finanz- und Vermögenslage ist zu sagen, dass das Inklusionsunternehmen über eine sehr gute Eigenkapitalausstattung verfügt. Der Schnitt-Gut gGmbH stehen darüber hinaus ausreichend liquide Mittel zur Verfügung, so dass die Zahlungsfähigkeit jederzeit als

gesichert angesehen werden kann. Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Inklusionsunternehmens kann abschließend als durchweg positiv beurteilt werden.

(...) Zum regionalen Markt ist zu sagen, dass die Dichte an Garten- und Landschaftsbau-betrieben am linken Niederrhein als hoch zu bewerten ist. Im Umkreis von 10 Kilometer des Standortes sind fast 140 Betriebe verzeichnet, die Leistungen im Garten- und Landschaftsbau anbieten. Die Wettbewerbsintensität sowie die hohe Produktivität der Beschäftigten in konventionellen Betrieben der Branche stellen für Inklusionsunternehmen häufig eine Herausforderung dar. Zu den Stärken der Schnitt-Gut gGmbH gehört es, dass es gelingt, einen branchenüblichen Rohertrag pro Mitarbeiter in Vollzeit zu erreichen.

Als deutlicher Wettbewerbsvorteil der Schnitt-Gut gGmbH kann zudem gewertet werden, dass der Hauptkunde des Unternehmens der Mehrheitsgesellschafter St. Augustinus Kliniken GmbH ist. Der katholische Unternehmensverbund ist an insgesamt 70 Standorten vertreten, so dass von einem dauerhaften und stabilen Innenumsatz auszugehen ist. Es ist festzuhalten, dass es der Schnitt-Gut gGmbH gelungen ist, sich in der Region als Komplettanbieter für Leistungen im Garten- und Landschaftsbau zu etablieren, kontinuierlich zu wachsen und dem Wettbewerb Stand zu halten.

(...) Hintergrund des Erweiterungsvorhabens ist, dass die Schnitt-Gut gGmbH in den letzten Jahren in erheblichem Ausmaß Fremdarbeiten an andere Garten- und Landschaftsbaubetrieben vergeben hat. Zukünftig sollen Fremdleistungen deutlich reduziert und vorhandene Aufträge mit eigenem Personal durchgeführt werden. So können auch ohne größere Umsatzausweitungen zusätzliche Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe geschaffen werden.

(...) Die betriebswirtschaftliche Planung orientiert sich an der Hochrechnung des Umsatzes der Schnitt-Gut gGmbH für das Jahr 2017. Mit Umsetzung des Erweiterungsvorhabens können ab dem ersten Jahr ein Jahresüberschuss und ein positiver Cashflow erreicht werden. Die Plan-Kostenstruktur ist im Wesentlichen mit der in Inklusionsbetrieben in der Branche Garten- und Landschaftsbau vergleichbar, so dass von realistischen Planwerten ausgegangen werden kann.

Zusammenfassend ist bei Betrachtung der Chancen und Risiken des Marktes und der Stärken und Schwächen des Unternehmens festzuhalten, dass aufgrund des vorhandenen Auftragspotentials, der erfolgreichen Etablierung und Positionierung am Markt und der Synergieeffekte im Unternehmensverbund davon auszugehen ist, dass die Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung langfristig gesichert werden können. Daher ist unseres Erachtens eine Förderung des Vorhabens zu empfehlen." (FAF gGmbH vom 22.12.2017)

4.1.5. Bezuschussung

4.1.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die Schnitt-Gut gGmbH für die Schaffung von zwei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 50.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für einen Pritschenwagen (25 T €) mit Anhänger (15 T €), einen Rasenschneider (5 T €) und Kleingeräte (5 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 40.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 10.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 3: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 02.2018	2019	2020	2021	2022
Personen	2	2	2	2	2
PK (AN-Brutto)	39.599	48.069	49.030	50.010	51.011
Zuschuss § 217 SGB IX	4.620	5.040	5.040	5.040	5.040
Zuschuss § 27 SchwbAV	11.880	14.421	14.709	15.003	15.303
Zuschüsse Gesamt	16.500	19.461	19.749	20.043	20.343

4.1.6. Beschluss

Der LVR-Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens des Inklusionsunternehmens Schnitt-Gut gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von zwei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX von 40.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 16.500 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion sowie der Förderung durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4.2. Universitätsklinikum Köln Reinigungs GmbH

4.2.1. Zusammenfassung

Die Universitätsklinikum Köln Reinigungs GmbH (UKR GmbH) wurde im Jahr 2009 gegründet und nimmt für die Muttergesellschaft, die Universitätsklinik Köln, alle Aufgaben im Bereich der Reinigung und Entsorgung wahr. Seit Januar 2012 besteht dort eine Inklusionsabteilung mit den Tätigkeitsfeldern Mopp- und Tuchwäscherei, maschinelle Bodenreinigung und Aufbereitung von Reinigungswagen, in der derzeit 21 Personen der Zielgruppe beschäftigt sind. Die Universitätsklinik Köln beabsichtigt, die Flächen für maschinelle Bodenreinigung weiter auszubauen, zudem ist für 2018 die Fertigstellung zwei neuer Gebäude geplant. Die Aufträge für Reinigungsdienstleistungen sollen an die UKR GmbH vergeben werden, so dass dort sechs zusätzliche Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe geschaffen werden können. Für die Erweiterung der Inklusionsabteilung beantragt die UKR GmbH einen Investitionskostenzuschuss von 119.200 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten des Beschäftigten der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.2.4).

4.2.2. Die Universitätsklinikum Köln Reinigungs GmbH

Die Universitätsklinikum Köln Reinigungs GmbH erbringt seit ihrer Gründung im Jahr 2009 alle Dienstleistungen im Bereich Reinigung und Entsorgung für den alleinigen Gesellschafter, das Universitätsklinikum Köln. Dazu zählen u.a. die Unterhalts- und Glasreinigung, desinfizierende Reinigung, Bettenaufbereitung und Müllentsorgung auf dem Campus mit 80 Gebäuden. Standort des Unternehmens ist Köln-Lindenthal, dort betreibt die Muttergesellschaft ein universitäres Krankenhaus mit ca. 1.500 Betten in 58 Kliniken. Derzeit beschäftigt die UKR GmbH 403 Personen sozialversicherungspflichtig, Geschäftsführer des Unternehmens ist Herr Robert Schmidt. Mit der Erweiterung der Flächen für die maschinelle Bodenreinigung und der baulichen Fertigstellung zwei neuer Gebäude mit einer Fläche von insgesamt etwa 50.000 Quadratmetern sind zusätzliche Aufträge für die UKR GmbH verbunden, so dass in der Inklusionsabteilung sechs neue Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe geschaffen werden können.

4.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Arbeitsplätze in der Inklusionsabteilung zeichnen sich durch wiederkehrende Tätigkeiten und klare Arbeitsstrukturen aus. In der Mopp- und Tuchwäscherei werden Tücher und Möppe in Wasch- und Trockenmaschinen geladen, verpackt und dann mit Elektrowagen an die Stationen auf dem Klinikgelände verteilt. Im Rahmen der maschinellen Bodenreinigung sind die Flure der Stationen mit Aufsitz-Reinigungsmaschinen zu reinigen. Zusätzlich werden die Reinigungswagen regelmäßig gesäubert, repariert und mit Reinigungsmitteln bestückt. Die Stellen sind als Voll- und Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt entsprechend dem Tarifvertrag für die Beschäftigten in der Gebäudereinigung. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird über einen Dienstleistungsvertrag mit dem Inklusionsunternehmen Projekt Router gGmbH sichergestellt. Seit Unternehmensgründung ermöglicht die UKR GmbH regelmäßig jungen Menschen mit Behinderung die Teilnahme an Praktika oder Trainingsmaßnahmen mit dem Ziel der Übernahme auf einen Arbeitsplatz.

4.2.4. Wirtschaftlichkeit des Erweiterungsvorhabens

Im Rahmen des Antrages auf Anerkennung und Förderung der Erweiterung der Inklusionsabteilung gem. §§ 215 ff. SGB IX hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 03.01.2018 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung der UKR GmbH ist zu sagen, dass in den letzten Jahren bei kontinuierlichen Umsatzsteigerungen auskömmliche operative Ergebnisse erzielt werden konnten. Aufgrund des identifizierten Auftragspotentials ist davon auszugehen, dass sich diese Tendenz fortsetzt.

Die UKR GmbH verfügt über eine gute Eigenkapitalausstattung. Auch sind liquide Mittel in zufriedenstellendem Maß vorhanden. Der kurzfristige Liquiditätsbedarf wird zudem durch den Gesellschafter gesichert, so dass das Unternehmen jederzeit zahlungsfähig ist. So erscheint die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der UKR GmbH geordnet und kann in betriebswirtschaftlicher Hinsicht positiv beurteilt werden. (...)

Die UKR GmbH gehört zu den großen Unternehmen der Branche. Die Auslastung des Unternehmens wird überwiegend durch das Mutterunternehmen bestimmt. Grundlage dafür bietet der im Dezember 2009 geschlossene Vertrag über die fortlaufenden Dienstleistungen für das Universitätsklinikum Köln, so dass von einem dauerhaften und stabilen Innenumsatz auszugehen ist. Es ist anzumerken, dass die Leistungen der UKR GmbH nicht den üblichen branchenbezogenen Einflüssen und wettbewerbsbestimmenden Kräften unterliegen. Der Umsatz ist im Wesentlichen von den Raumflächen des Universitätsklinikums Köln und der Patientenentwicklung abhängig.

Die erstellten betriebswirtschaftlichen Planungen basieren auf vorliegenden Ist-Daten und Hochrechnungen der UKR GmbH. Bei einer moderaten jährlichen Umsatzsteigerung werden bei Einstellung der weiteren Beschäftigten mit Schwerbehinderung und unter Berücksichtigung der tariflich vorgesehenen Personalkostensteigerungen und der vorgesehenen Zuschüsse ab dem ersten Jahr Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow erzielt.

Abschließend kann festgehalten werden, dass auch zukünftig das Auftragsvolumen aufgrund der geplanten Neu- und Umbauten der Muttergesellschaft zunehmen wird. Die vorliegende Rentabilitätsvorschau baut auf der bestehenden Umsatz- und Kostenstruktur auf. Unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen weist das Unternehmens annähernd branchentypische Werte auf, so dass von realistischen Planwerten ausgegangen werden kann. So kann unseres Erachtens eine Förderung des Vorhabens empfohlen werden.“ (FAF gGmbH vom 03.01.2018)

4.2.5 Bezuschussung

4.2.5.1 Investive Zuschüsse

Für das Erweiterungsvorhaben macht die UKR GmbH Investitionskosten in Höhe von 149.000 € geltend, darin enthalten sind die Kosten für Reinigungswagen (32 T €), Scheuer- und Saugmaschinen (40 T €), ein Elektrofahrzeug (25 T €), Transport- und Federbodenwagen (25 T €), Möppe und Tücher (7 T €), Akkusauger (6 T €), Mobiltelefone (4 T €) und Software (10 T €). Für die Schaffung von sechs zusätzlichen Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX kann das Unternehmen einen Zuschuss von 119.200 € erhalten, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 29.800 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zu-

schusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.2.5.2 Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Beschäftigten der Zielgruppe des § 215 SGB IX sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 02.2018	2019	2020	2021	2022
Personen	6	6	6	6	6
PK (AN-Brutto)	105.305	127.828	130.385	132.993	135.653
Zuschuss § 217 SGB IX	13.860	15.120	15.120	15.120	15.120
Zuschuss § 27 SchwbAV	31.592	38.349	39.116	39.898	40.696
Zuschüsse Gesamt	45.452	53.469	54.236	55.018	55.816

4.2.6. Beschluss

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Erweiterung der Inklusionsabteilung der Universitätsklinikum Köln Reinigungs GmbH gemäß §§ 215 ff. SGB IX um sechs Arbeitsplätze. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 119.200 € zu den Investitionskosten und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV in Höhe von bis zu 45.452 € für das Jahr 2018 und in den Folgejahren wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion sowie der Förderung durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4.3. LF-Werkstätten gGmbH

4.3.1. Zusammenfassung

Die LF-Werkstätten gGmbH wurde im Jahr 2005 gegründet und Mitte des Jahres 2013 von WABe e.V., zugleich Gesellschafter des in Aachen ansässigen Inklusionsunternehmens Via Integration gGmbH, übernommen. Das Unternehmen hat sich seitdem mit Dienstleistungen im Bereich Garten- und Landschaftsbau und Hausmeisterservice am Markt etabliert und beschäftigt am Standort Aachen derzeit 25 Personen, darunter 13 Menschen der Zielgruppe. Einhergehend mit dem Gewinn eines zusätzlichen Auftrags der StädteRegion Aachen können drei neue Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe neu geschaffen werden. Für das Erweiterungsvorhaben beantragt das Unternehmen einen Investitionszuschuss gem. §§ 215 ff. SGB IX von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Personen der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.3.4.).

4.3.2. LF-Werkstätten gGmbH

Die LF-Werkstätten gGmbH wurde im Jahr 2005 vom Landesverband Lernen Fördern NRW e.V. gegründet. Mit dem altersbedingten Ausscheiden der Geschäftsführerin im Jahr 2013 wurde das Unternehmen vom heutigen Gesellschafter WABe e.V. übernommen. Geschäftsführer der LF-Werkstätten gGmbH sind Herr Alois Poquett und Herr Dietrich Roth, zugleich auch Vorstandsmitglieder des Gesellschafters. Die LF-Werkstätten gGmbH ist vorrangig im Garten- und Landschaftsbau und Hausmeisterservice tätig, betreibt aber auch eine Metallschlosserei sowie die Fahrradwerkstatt und Radstation am Aachener Hauptbahnhof. Der Bestandskunde StädteRegion Aachen beabsichtigt, einen neuen Auftrag im Bereich Hausmeistertätigkeiten an einem weiteren Standort sowie den Betrieb eines kostenpflichtigen Parkplatzes an das Inklusionsunternehmen zu vergeben, so dass drei zusätzliche Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe geschaffen werden können.

4.3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die drei neuen Arbeitsplätze werden im Bereich Hausmeisterservice sowie an der Kasse eines kostenpflichtigen Parkplatzes angesiedelt sein. Im Hausmeisterservice werden insbesondere kleinere Reparaturarbeiten in den Gewerken Elektro, Maler und Innenausbau zu verrichten sein, an der Parkplatzkasse werden 45 Stunden die Woche Parkgebühren einzunehmen und vorgedruckte Quittungen auszuhändigen sein. Die Arbeitsplätze sind als Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung der Beschäftigten orientiert sich am Mindestlohn. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird von einem im Unternehmensverbund in Vollzeit beschäftigten Pädagogen sichergestellt.

4.3.4. Wirtschaftlichkeit des Erweiterungsvorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens hat das Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Beratung und Begutachtung der Wirtschaftlichkeit der LF-Werkstätten gGmbH beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 22.12.2017 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Finanz- und Vermögenslage der LF-Werkstätten gGmbH kann auf Basis der vorliegenden Daten mittlerweile als zufriedenstellend bezeichnet werden. Während in den

Jahren vor der Übernahme Defizite erwirtschaftet wurden und der Bilanz des Übernahmejahres 2013 noch ein bilanzieller Fehlbetrag zu entnehmen war, so kann heute aufgrund der durch die vorgenommenen Restrukturierungsmaßnahmen entstandenen Gewinne wieder ein angemessenes Eigenkapital ausgewiesen werden.

Zuletzt trugen insbesondere die beiden Hauptumsatzträger Garten- und Landschaftsbau und Hausmeistertätigkeiten zum positiven Ergebnis bei. Es konnten neue Auftraggeber gewonnen werden und es darf zudem von kontinuierlichen, dauerhaft von der LF Werkstätten gGmbH zu verrichtenden Arbeiten ausgegangen werden.

Seit 2016 tritt u.a. das Immobilienmanagement der StädteRegion Aachen als Auftraggeber auf. Auch der neu gewonnene Auftrag ist hinsichtlich der Dauer und der Einnahmen problemlos planbar und birgt kaum Unwägbarkeiten. (...)

Die Gewinn- und Verlustplanung weist bei relativ sicher planbaren und konstanten Umsätzen vom ersten Jahr an positive Ergebnisse aus und basiert auf den Ist-Werten 2017 der LF-Werkstätten gGmbH, so dass die Daten nachvollziehbar sind. Der Cashflow ist ebenfalls von Beginn an positiv und ermöglicht die Re-Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter nach Ablauf der Abschreibungsphase. Der zur Überschreitung der Gewinnschwelle erforderliche Umsatz liegt noch unter dem zurzeit realisierten Umsatz, so dass angesichts der Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken aus heutiger Sicht davon ausgegangen werden kann, dass eine kontinuierliche Auslastung der Beschäftigten gewährleistet werden kann und die Rentabilität und Liquidität des Unternehmens auch künftig gesichert werden können. Eine Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu empfehlen.“ (FAF gGmbH vom 22.12.2017)

4.3.5. Bezuschussung

4.3.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die LF-Werkstätten gGmbH Investitionskosten in Höhe von 75.000 € geltend. Darin enthalten sind Investitionen für drei Fahrzeuge (55 T €), eine Formatsäge (12 T €) sowie Kleingeräte (8 T €). Die LF-Werkstätten gGmbH beantragt hierfür gem. §§ 215 ff. SGB IX einen Zuschuss in Höhe von 60.000 €, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 15.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss von 60.000 € wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.3.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 02.2018	2019	2020	2021	2022
Personen	3	3	3	3	3
PK (AN-Brutto)	42.871	52.040	53.081	54.143	55.226
Zuschuss § 217 SGB IX	6.930	7.560	7.560	7.560	7.560
Zuschuss § 27 SchwbAV	12.861	15.612	15.924	16.243	16.568
Zuschüsse Gesamt	19.791	23.172	23.484	23.803	24.128

4.3.6. Beschluss

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der LF-Werkstätten gGmbH gem. §§ 215 ff. SGB IX. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX von 60.000 sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 19.791 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion sowie der Förderung durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

5. Neugründung von Inklusionsbetrieben

5.1. GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH

5.1.1. Zusammenfassung

Die WIR gGmbH, eine im Rhein-Erft-Kreis angesiedelte Werkstatt für behinderte Menschen, beabsichtigt, am Standort Bergheim die GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH zu gründen. Das geplante Inklusionsunternehmen soll Dienstleistungen im Bereich Garten- und Landschaftsbau erbringen und wird in der betrieblichen Anlaufphase zunächst Aufträge aus dem Kundenkreis des Gesellschafters übernehmen. Ab März 2018 sollen zunächst fünf Arbeitsplätze, davon drei für Personen der Zielgruppe, geschaffen werden. Das Unternehmen beantragt einen Investitionszuschuss von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 5.1.4.).

5.1.2. Die GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH

Die GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH wird am Standort Bergheim angesiedelt sein und soll als Tochterunternehmen der WIR gGmbH Dienstleistungen im Garten- und Landschaftsbau erbringen, Geschäftsführer des Inklusionsunternehmens sowie des Gesellschafters sind Frau Birgit Hummel und Herr Martin Jost. Bei dem bereits langjährig im Bereich Garten- und Landschaftsbau tätigen Gesellschafter des Inklusionsunternehmens besteht eine hohe Nachfrage seitens gewerblicher und privater Kunden, die aufgrund ausgeschöpfter Kapazitäten oder zu großer räumlicher Entfernung nicht bedient werden kann. Diese Aufträge soll zukünftig das Inklusionsunternehmen übernehmen. Mit der Gründung des Inklusionsunternehmens beabsichtigt die WIR gGmbH zudem, Beschäftigten der WfbM verstärkt den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

5.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Das Leistungsprogramm der GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH soll das Gesamtspektrum des Garten- und Landschaftsbaus mit Neubau- und Pflegeleistungen umfassen. Es werden vorrangig einfache Pflegearbeiten in der Grünflächenpflege zu verrichten sein, zudem soll die Neuanlage von Hausgärten, Grünanlagen oder Verkehrsgrün angeboten werden. Es ist zunächst der Einsatz einer Arbeitskolonne mit vier Personen geplant, mit zunehmender Auslastung soll die Schaffung weiterer Arbeitsplätze erfolgen. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung orientiert sich an dem Tarifvertrag für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung soll durch den Betriebsleiter erfolgen, der im Rahmen eines Kooperationsvertrags von sozialpädagogisch qualifiziertem Personal des Gesellschafters unterstützt wird.

5.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags der GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 28.12.2017 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Situation des Gesellschafters ist anzumerken, dass sich die Ertragslage im Jahr 2016 als günstig darstellte. Die vorliegenden Zahlen für das laufende Jahr weisen darauf hin, dass sich diese Tendenz fortsetzt. Die WIR gGmbH verfügt über eine gute Kapitalausstattung, auch liquide Mittel sind in zufriedenstellendem Maße vorhanden. Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage kann als positiv bewertet werden. (...)

Als Kunden des Inklusionsunternehmens kommen gewerbliche Unternehmen, Kommunen, soziale Einrichtungen, Immobilienverwaltungen sowie Privatpersonen aus dem nördlichen Rhein-Erft-Kreis in Betracht. Die Umsatzplanung für das erste Jahr basiert wesentlich auf vorhandenem Auftragsvolumen, zudem wurden bereits Aufträge gewerblicher und öffentlicher Akteure avisiert. Verstärkte Marketingaktivitäten und Bemühungen, die sich an das Netzwerk des Gesellschafters und der verbundenen Unternehmen richten, erscheinen geeignet, um die Umsatzziele realisieren zu können. (...)

Marktrisiken liegen vorwiegend in der Akquise von rentablen Aufträgen, da öffentliche und soziale Auftraggeber tendenziell eher Preissenkungen aushandeln und insbesondere bei Kleinbetrieben Preiskämpfe bei Pflegedienstleistungen zu beobachten sind. Bei privaten Kunden hat die Branche zudem mit Schwarzarbeit zu kämpfen. Gleichwohl profitieren die Unternehmen von dem Steuerfreibetrag für Handwerksdienstleistungen in Privathaushalten. Auch durch die Ermöglichung der bevorzugten Vergabe von öffentlichen Aufträgen an Inklusionsunternehmen sind künftig positive Impulse zu erwarten.

Marktchancen bieten sich aufgrund der guten und langjährigen Vernetzung der WIR gGmbH und deren Gesellschafter APK Arbeitsgemeinschaft für psychisch Kranke im Rhein-Erft-Kreis e.V. und der möglichen Auftragsakquise im Kontext des Unternehmensverbundes. Bei dem geplanten Inklusionsunternehmen besteht aufgrund der bereits akquirierten Aufträge und des Umsatzvolumens durch die Weitergabe von Aufträgen innerhalb des Unternehmensverbundes ein Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Gründern. Darüber hinaus ist der Gesellschafter in der Lage, das Inklusionsunternehmen in der Aufbau- und Anlaufphase finanziell zu unterstützen und die Liquidität sicherzustellen.

Die betriebswirtschaftlichen Planungen sind nachvollziehbar. Die Umsatzerwartungen wurden an die Leistungsfähigkeit der schwerbehinderten Beschäftigten angepasst. Die Plan-Kostenstruktur ist im Wesentlichen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten bei Inklusionsunternehmen mit der in konventionellen Unternehmen vergleichbar, so dass in dieser Hinsicht von realistischen Planwerten ausgegangen werden kann. Vom ersten Jahr an können positive Ergebnisse und ein positiver Cashflow erzielt werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Anteil an vorhanden Aufträgen, der hohe Bekanntheitsgrad des Unternehmensverbundes in der Region, die bereits vorhandenen Erfahrungen im Gewerk Garten- und Landschaftsbau und die gute Eigenkapitalausstattung des Gesellschafters die Aussichten positiv erscheinen lassen, dass dem geplanten Inklusionsunternehmen der Markteintritt gelingen kann und somit die Arbeitsplätze für die schwerbehinderten Beschäftigten der Zielgruppe gesichert werden können. Die Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 28.12.2017)

5.1.5. Bezuschussung

5.1.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen der Gründung und Anerkennung als Inklusionsunternehmen macht die GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 105.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für zwei Pritschenwagen (44 T €) mit Anhängern (14 T €), Maschinen und Geräte (34 T €), Werkraum- und Büroausstattung (11 T €) sowie eine Internetseite (2 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 57 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 45.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

5.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 02.2018	2019	2020	2021	2022
Personen	3	3	3	3	3
PK (AN-Brutto)	57.727	70.074	71.475	72.905	74.363
Zuschuss § 217 SGB IX	6.930	7.560	7.560	7.560	7.560
Zuschuss § 27 SchwbAV	17.318	21.022	21.443	21.871	22.309
Zuschüsse Gesamt	24.248	28.582	29.003	29.431	29.869

5.1.6. Beschluss

Der LVR-Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH als Inklusionsunternehmen. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX von 60.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 24.248 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion sowie der Förderung durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

5.2. Alexianer MoVeKo gGmbH

5.2.1. Zusammenfassung

Die Anfang 2018 in Köln gegründete Alexianer MoVeKo gGmbH ist ein Tochterunternehmen der Alexianer Werkstätten gGmbH, einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen. Geschäftsführer beider Unternehmen ist Herr Matthias Hopster. Die Deutz AG, ein börsennotierter Kölner Motorenhersteller und langjähriger Kunde der Alexianer Werkstätten gGmbH, wird ab Mai 2018 einen Auftrag im Bereich der Kontraktlogistik an das Inklusionsunternehmen vergeben. Dieser wird bislang von dem Inklusionsunternehmen Nostra gGmbH ausgeführt, dessen Geschäftsbetrieb nach vorangegangenen Insolvenzverfahren im ersten Halbjahr 2018 eingestellt wird. Derzeit wird die Auftragsübergabe seitens des Auftraggebers in enger Abstimmung mit beiden Unternehmen vorbereitet. Es sollen 36 Arbeitsplätze geschaffen werden, davon zwanzig für Personen der Zielgruppe. Im Rahmen des Gründungsvorhabens beantragt die Alexianer MoVeKo gGmbH einen Investitionszuschuss von 400.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 5.2.4).

5.2.2. Die Alexianer MoVeKo gGmbH

Bislang werden im Unternehmensverbund des Gesellschafters der neu gegründeten Alexianer MoVeKo gGmbH das Hotel Begardenhof in Köln-Rodenkirchen, das Bistro „eXcellent“ im Bezirksrathaus Köln-Kalk sowie die in der Metallverarbeitung tätige PKM gGmbH als Inklusionsunternehmen geführt. Die Alexianer MoVeKo gGmbH wird ab Mai 2018 in einer neu angemieteten Halle in Köln-Mülheim für die Deutz AG Dienstleistungen im Rahmen der Kontraktlogistik erbringen. Auf Basis einer langfristigen, arbeitsteiligen Kooperation zwischen der Deutz AG und dem Inklusionsunternehmen sollen Ersatzteile für Motoren montiert, verpackt und konfektioniert werden. Der Auftrag wurde von dem Inklusionsunternehmen Nostra gGmbH erbracht. Dieses muss seinen Geschäftsbetrieb jedoch trotz umfangreicher Sanierungs- und Übernahmebemühungen einstellen. Die Deutz AG möchte den Auftrag aufgrund der langjährig erfolgreichen Kooperation weiterhin von einem Inklusionsunternehmen erbringen lassen. In der Alexianer MoVeKo gGmbH sollen 36 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze geschaffen werden, davon zwanzig für Personen der Zielgruppe.

5.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Der Einsatz der Beschäftigten mit Schwerbehinderung soll in der Produktion vorrangig als Montagehelfer und Verpacker erfolgen. Es werden Teams gebildet, die unter Anleitung eines Vorarbeiters den Wareneingang sortieren, den innerbetrieblichen Warenverkehr sicherstellen, Ersatzteile verpacken und konfektionieren, Baugruppen montieren, Waren abtransportieren sowie die Maschinen und Hilfsmittel reinigen und warten. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt nach Haustarif angelehnt an den Tarif der Speditions-, Logistik- und Transportwirtschaft. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird durch eine entsprechend qualifizierte Person im Sozialen Dienst der Alexianer MoVeKo gGmbH sichergestellt.

5.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrages auf Anerkennung und Förderung eines Inklusionsunternehmens gem. §§ 215 ff. SGB IX hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit der Alexianer MoVeKo gGmbH beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 02.01.2018 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Folgende Marktchancen und –risiken sowie Stärken und Schwächen des Konzeptes sind herauszustellen:

- Zu den zentralen Risiken gehört sicherlich die Konzentration des Geschäftsbetriebs der MoVeKo GmbH auf nur einen Kunden. Die Deutz AG als Anbieter von Diesel- und Gasmotoren ist trotz der Diskussion um den Dieselmotor momentan gut positioniert und verfügt über eine sehr gute Auftragslage. Das Unternehmen konzentriert sich künftig auf die Markteinführung elektrischer und hybrider Antriebssysteme und zielt weiterhin auf die Marktführerschaft bei innovativen Antriebssystemen für geländegängige Fahrzeuge. Eine branchentypische Konjunkturabhängigkeit ist zu berücksichtigen.
- Die Einbindung der Alexianer MoVeKo gGmbH in die Wertschöpfungskette der Deutz AG bietet zudem auch Chancen und Wettbewerbsvorteile. Kontraktlogistik-Dienstleister übernehmen logistische und logistikahe Aufgaben entlang der Wertschöpfungskette und stellen das Bindeglied zwischen sämtlichen Wertkettenbeteiligten dar. Ein Wechsel ist für den Auftraggeber zumeist mit erheblichen Risiken und Kosten verbunden. Die Deutz AG ist zudem als langfristiger und zuverlässiger Geschäftspartner von Inklusionsunternehmen bekannt.
- Mit dem Outsourcing von Prozessen, wie z.B. der Logistikleistungen, wird seitens der Deutz AG nicht nur eine Kostensenkung angestrebt, sondern auch die Konzentration auf die Kernkompetenzen. Derartige Outsourcing-Aktivitäten erfordern zwar einen höheren Koordinationsaufwand, ermöglichen aber insbesondere in Zeiten des Wandels die Bündelung der Aktivitäten auf das Wesentliche.
- Zu den Stärken der Alexianer gehört, dass diese sich innerhalb der Deutz AG bereits etabliert haben und über Verständnis für die Abläufe sowie über Kenntnisse hinsichtlich der Vernetzung der Prozesse verfügen. Als Stärken sind zudem die langjährige Branchenerfahrung und die umfangreichen Erfahrungen mit dem Einsatz von Beschäftigten mit Behinderung innerhalb dieser Branche zu nennen.
- In der Koordination der Betriebsabläufe der beiden Unternehmen und der leistungsbezogenen Konditionengestaltung könnten Schwächen des Konzeptes liegen, aufgrund der bisherigen Ablaufplanung und Vertragsgestaltung kann aus heutiger Sicht aber vermieden werden, dass an diesen Stellen Probleme entstehen.

Die Planungsrechnungen wurden vor dem Hintergrund der vorhandenen Kapazität sowie angesichts des künftigen Auftragsvolumens erstellt. Bei plangemäßer Entwicklung können von Beginn an ein positiver Cashflow und ein zufriedenstellendes Betriebsergebnis erzielt werden. Anfängliche Planabweichungen bzw. betriebliche Anlaufkosten des Inklusionsunternehmens können vom Gesellschafter getragen werden.

Unter Berücksichtigung der unternehmensinternen sowie der unternehmensexternen Erfolgsfaktoren kann von einem wirtschaftlichen Vorhaben ausgegangen werden, bei dem die Chancen und Stärken gegenüber den Risiken und Schwächen überwiegen. Die Vo-

raussetzungen für einen erfolgreichen Markteintritt und eine nachhaltige Stabilisierung der Marktposition sind demnach als günstig zu beurteilen.

Insgesamt sind die Gründungsplanungen der Alexianer MoVeKo GmbH nachvollziehbar und es kann von einer langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund wird die Förderung des Gründungsvorhabens empfohlen.“ (FAF gGmbH vom 02.01.2018)

5.2.5. Bezuschussung

5.2.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen der Gründung und Anerkennung des Inklusionsunternehmens macht die Alexianer MoVeKo gGmbH für die Neuschaffung von zwanzig Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 500.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für einen LKW (30 T €) mit Wechselbrücke (111 T €), Verpackungsautomaten (105 T €), zwei Folienschweißautomaten (53 T €), Tische, Stühle und Regale (99 T €), Hubwagen (32 T €), Büroausstattung (28 T €), die Ausstattung der Sozialräume (24 T €) und Kleinwerkzeuge (18 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 400.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 100.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

5.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 7: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 02.2018	2019	2020	2021	2022
Personen	20	20	20	20	20
PK (AN-Brutto)	451.733	548.352	559.319	570.505	581.916
Zuschuss § 217 SGB IX	46.200	50.400	50.400	50.400	50.400
Zuschuss § 27 SchwbAV	135.520	164.506	167.796	171.152	174.575
Zuschüsse Gesamt	181.720	214.906	218.196	221.552	224.975

5.2.6. Beschluss

Der LVR-Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Alexianer MoVeKo gGmbH als Inklusionsunternehmen. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von zwanzig neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX von 400.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 181.720 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion sowie der Förderung durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

In Vertretung

P r o f. D r. F a b e r

Anlage zur Vorlage Nr. 14/2432:

Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Integrationsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Integrationsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellern erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Integrationsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 102 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Integrationsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Integrationsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80% der Gesamtinvestition förderfähig, 20% der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt.

Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Integrationsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von 5 Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro Beschäftigtem der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30% des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe

2.2.1. Landesprogramm „Integration unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2.3. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.4. LVR-Budget für Arbeit – aktion inklusion

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgängerinnen und -abgängern mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – aktion inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Integrationsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzliche Leistung gem. § 61 SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

2.2.4.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das Integrationsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

2.2.4.1 Teil II: Besondere Budgetleistungen

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

2.3. Stiftungsmittel

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Integrationsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Integrationsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind je-

doch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2%. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

4. Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 werden gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten. Dies galt bisher nur für Werkstätten für behinderte Menschen.